Merkblatt Beihilfe Amtsärztliche Gutachten im baden-württembergischen Beihilferecht



23. Januar 2023

		Seite
1.	Notwendigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen	2
2.	Nahrungsergänzungsmittel, Vitamin- und Mineralstoffpräparate	2
3.	Begleitpersonen bei stationären Rehabilitations- oder Suchtbehandlungen	3
4.	Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren im Tarifbereich	3
5.	Akupunkturbehandlung	3
6.	Aufwendungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für all Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Merkblatt Beihilfe Amtsärztliche Gutachten im baden-württembergischen Beihilferecht



Notwendigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen

Nach § 5 Abs. 1 Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg (BVO) sind Aufwendungen nach den §§ 6 ff. BVO beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig sind. Über die Notwendigkeit entscheidet die Beihilfestelle. Sie kann hierzu begründete medizinische Gutachten einholen. Soweit für Beihilfezwecke medizinische Gutachten ohne Bezeichnung der Gutachterstelle vorgesehen sind, soll ein amtsärztliches Zeugnis des Gesundheitsamts eingeholt werden (§ 18 Abs. 5 BVO), dieses soll eine ausreichende Begründung enthalten.

Welches Gesundheitsamt die Begutachtung durchführt, hängt davon ab, wo sich der "dienstliche Wohnsitz" des Beamten befindet. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich demnach aus dem Sitz des Dienstherren. Bei Beihilfeberechtigten, deren Ansprüche auf tarifrechtlichen oder einzelvertraglichen Regelungen beruhen, ist der Sitz des Arbeitgebers entscheidend. Wenn der Beihilfeberechtigte bereits im Ruhestand ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz seiner letzten Dienststelle. Auch wenn Sie ein medizinisches Gutachten für einen Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen benötigen, ist der Sitz Ihres Dienstherren ausschlaggebend. An welchem Ort Sie selbst bzw. Ihre Angehörigen tatsächlich wohnen, spielt dabei keine Rolle.

Für jeden baden-württembergischen Regierungsbezirk ist die jeweilige medizinische Gutachtenstelle zentral zuständig. Bitte wenden Sie sich daher an die medizinische Gutachtenstelle des Regierungsbezirks, in dem Ihr Dienstherr/Arbeitgeber seinen Sitz hat. Sofern der Dienstsitz im Stadtkreis Mannheim, Stuttgart oder Heilbronn liegt, kontaktieren Sie stattdessen das dortige Gesundheitsamt.

Eine Übersicht finden Sie in unserem Merkblatt "Medizinische Gutachtenstellen". Falls Ihnen die Zuordnung unklar ist, können Sie sich gerne an uns wenden. Übersichtskarten der Regierungsbezirke finden Sie auf den Internetseiten des Landkreistages oder der Regierungspräsidien.

Innerhalb Baden-Württembergs ist die Begutachtung für Beihilfezwecke gebührenfrei.

Alle wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden (einschließlich der dafür verwendeten Materialien, Arznei- und Verbandmittel) sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen (Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO). In der für die BVO ebenfalls maßgeblichen Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) ist eine Reihe von Behandlungen und Untersuchungen genannt, die entweder vollständig von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind oder nur bei Vorliegen bestimmter Indikationen berücksichtigt werden können. Die Liste der Behandlungen und Untersuchungen, die von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind, finden Sie auf unserer Homepage. Bei Bedarf senden wir sie Ihnen auch gerne zu.

In Zweifelsfällen kann durch eine amtsärztliche Begutachtung überprüft werden, ob eine Behandlung oder Untersuchung zu einer der ganz oder teilweise ausgeschlossenen Methoden gehört.

Falls keine Zuordnung zu einer Methode nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 BBhV möglich ist, ist die Behandlungs- oder Untersuchungsmethode dahingehend zu beurteilen, ob eine wissenschaftliche Anerkennung vorliegt.

Sofern eine geplante oder durchgeführte Maßnahme als wissenschaftlich nicht anerkannt eingestuft wird, werden die Aufwendungen nicht als beihilfefähig berücksichtigt. Mit der so genannten "Ultima-ratio-Regelung" kommt in Ausnahmefällen dennoch eine Beihilfegewährung in Betracht, wenn eine schwerwiegende lebensbedrohliche Erkrankung vorliegt

- zu deren Behandlung sich eine wissenschaftlich allgemein anerkannte Methode noch nicht herausgebildet hat oder
- zu deren Behandlung wissenschaftlich allgemein anerkannte Methoden aus medizinischen Gründen nicht angewendet werden dürfen oder
- zu deren Behandlung bereits wissenschaftlich allgemein anerkannte Methoden ohne Erfolg eingesetzt wurden und
- es für die vom Arzt nach gewissenhafter fachlicher Einschätzung vorgenommene oder beabsichtigte Behandlung ernsthafte Hinweise auf einen nicht ganz entfernt liegenden Erfolg der Heilung oder auch nur spürbare Hinweise auf den positiven Krankheitsverlauf im konkreten Einzelfall gibt.

Der Nachweis, dass die o.g. Ausnahmen vorliegen, ist durch ein medizinisches Gutachten, d. h. ein amtsärztliches Attest, zu erbringen.

Nahrungsergänzungsmittel, Vitamin- und Mineralstoffpräparate

Nahrungsergänzungsmittel sowie nicht verschreibungspflichtige Vitamin- und Mineralstoffpräparate sind keine
Arzneimittel und grundsätzlich nicht beihilfefähig. Eine
Beihilfegewährung kommt jedoch unter anderem dann
ausnahmsweise in Betracht, wenn im konkreten Einzelfall die
medizinische Notwendigkeit durch ein begründetes
medizinisches Gutachten, d. h. durch ein amtsärztliches
Zeugnis, nachgewiesen ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 Buchst. a BVO).

Merkblatt Beihilfe Amtsärztliche Gutachten im baden-württembergischen Beihilferecht



Begleitpersonen bei stationären Rehabilitations- oder Suchtbehandlungen

Aufwendungen für eine Begleitperson bei einer stationären Behandlung in einer sonstigen Einrichtung der medizinischen Rehabilitation oder bei Suchtmaßnahmen sind nur beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch einen amtlichen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen "B" oder ein amtsärztliches Gutachten bescheinigt wird (§ 7 Abs. 7 S. 5 BVO). Zusätzlich muss die Einrichtung bestätigen, dass für eine erfolgversprechende Behandlung eine Begleitperson erforderlich ist.

Wenn Kinder bis zu elf Jahren wegen der Art ihrer langen schweren Erkrankung eine Begleitperson benötigen, genügt stattdessen eine ärztliche Bescheinigung.

Auch der Erkrankte selbst benötigt kein amtsärztliches Attest, sondern lediglich eine ärztliche Bescheinigung, dass die geplante Maßnahme medizinisch notwendig ist. Bitte verwenden Sie ggf. unseren Vordruck "Ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Rehabilitationsmaßnahme, Anschlussheilbehandlung oder Suchtbehandlung" (V_7_5_4). Zur abweichenden Regelung im Tarifbereich beachten Sie bitte Nr. 4.

4. Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren im Tarifbereich

Im Unterschied zu den Ausführungen unter Nr. 3 bei beamtenrechtlicher Beihilfeberechtigung gilt für beihilfeberechtigte Beschäftigte: Die Unaufschiebbarkeit einer Rehabilitationsmaßnahme nach \S 7 BVO oder einer Kur nach \S 8 BVO muss durch einen Amts-oder Vertrauensarzt bestätigt werden. Dies ergibt sich aus den einschlägigen Beihilfetarifverträgen.

5. Akupunkturbehandlung

Die Aufwendungen für eine Akupunkturbehandlung sind beihilfefähig, wenn chronische Schmerzen behandelt werden. In anderen Fällen kommt eine Beihilfegewährung nur in Frage, wenn sie aus besonderen Gründen durch ein medizinisches Gutachten befürwortet wird (Nr. 1. 5. 2 der Anlage zur BVO).

6. Aufwendungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Vorlage einer amtsärztlichen Aussage ist immer dann erforderlich, wenn diese auch für Aufwendungen, die im Inland entstehen, benötigt würde (siehe vorstehende Ausführungen Nr. 1 bis 5).

Darüber hinaus kann ggf. durch ein amtsärztliches Gutachten belegt werden, dass eine geplante Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Wenn die Beihilfestelle daraufhin vor Antritt der Reise die Beihilfefähigkeit der geplanten Behandlung anerkennt, entfällt nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BVO eine Beschränkung auf die Inlandskosten.

Für Aufwendungen außerhalb der Europäischen Union, der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen), des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder der Schweiz sind die Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen oder Kuren nur ausnahmsweise beihilfefähig, wenn vor Antritt der Reise durch ein medizinisches Gutachten nachgewiesen ist, dass die Maßnahme wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der genannten Länder zwingend notwendig ist (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 BVO). Nur in diesem Fall wären Rehabilitation oder Kur in anderen Ländern beihilfefähig (z. B. in den USA).

Daneben müssen jeweils die weiteren beihilferechtlichen Voraussetzungen wie im Inland erfüllt sein.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter <u>www.kvbw.de</u>. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.